

Information gemäß Artikel 14 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Tuttlingen		
In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.		
Organisationseinheit: Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz		
Name der Datenverarbeitung: Registrierung und Überwachung von Lebensmittelunternehmen		
Beschreibung		Inhalt
Abs. 1		
lit. a	Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Tuttlingen Landrat Stefan Bär Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-0 E-Mail: info@landkreis-tuttlingen.de
	Kontaktdaten des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Leiter des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-5403 E-Mail: veterinaeram@landkreis-tuttlingen.de
lit. b	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Tuttlingen Datenschutzbeauftragter Bahnhofstraße 100, D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-9501 E-Mail: datenschutz@landkreis-tuttlingen.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	1) Sicherstellung der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln sowie Bedarfsgegenständen unter Nennung eines Verantwortlichen /Ansprechpartner bei der Betriebsbegehung bzw. bei der Probenahme im Betrieb gemäß § 1 - Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i.V. mit Art. 1. Verordnung (EU) 2017/625 2) daraus resultierend die Registrierpflicht des Lebensmittelunternehmers gemäß Art. 6 Abs.2 der VO (EG) Nr. 852/2004
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO ; §42 Abs. 2 Satz 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, § 4 LDSG-BW; Information der Öffentlichkeit: § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB in V.m. § 13 AG Lebensmittelgesetzbuch; amtliche Überwachung: § 42 Abs. 2 LFGB i.V. m. §23 AG LMGB Datenübermittlung
lit. d	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	1) In den Gewerbemeldungen werden folgende Informationen festgehalten: Name, Vorname, Wohn-Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Firmenanschrift, Internet-Adresse Auszüge aus 1) werden in den Kontroll- und Probenahmeberichten je nach Sachlage festgehalten
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: intern (Zugriffsberechtigt)	a) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz b) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte der Bußgeldstelle im Haus c) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte des Dezernat 5 im Hause d) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte des Gesundheitsamtes im Hause e) an die Kreiskasse im Amt für Kämmerei und Gebäudemanagement zur Verwaltung der Gebührenzahlung und zur Verfolgung von Zahlungsrückständen f) an den IT-Service des Organisationsamtes, der das Fachverfahren auf eigenen Servern des Landratsamtes betreibt
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: extern	a) Im Rahmen der Unterstützung der Mitarbeiter des Landratsamtes per Fernwartung (für Programmierarbeiten und unterstützende Dienstleistungen, Wartungs- und Pflegearbeiten, Fehlersuche) können evtl. Daten gegenüber Mitarbeitern des LGL (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung) in Kornwestheim offengelegt werden. b) Im Rahmen der fachlichen Unterstützung des Aufgabenbereiches können die Daten gegenüber der Fachaufsichtsbehörde dem Regierungspräsidium Freiburg, dem Ministerium Ländlicher Raum BW in Stuttgart, sowie dem Bundesministerium offengelegt werden. c) Zur Abstimmung bei Probenahmen und Betriebskontrollen können die Daten gegenüber den Untersuchungsämtern BW offengelegt werden. d) bei Abgabe evtl. Rechtsverstöße werden die Daten an die zuständigen Ordnungsämter, Baurechtsbehörde, Polizeibehörde, Gerichte / Staatsanwaltschaft weitergegeben. e) bei Veröffentlichungen von Verstößen nach lt. § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB f) an einen Antragssteller bei Auskunfterteilung nach VIG
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: Drittland oder internationale Organisation	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
Abs. 2 Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen		
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert und die Akten so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Im Regelfall werden diese nach der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden des Landes 10 Jahre aufbewahrt, soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde. Berichte über Probenahmen mit personenbezogenen Daten werden in der Regel drei Jahre aufbewahrt.
lit. b	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	trifft nicht zu
lit. c	Rechte der betroffenen Personen: Recht auf	- Auskunft - Berichtigung - Widerspruch - Löschung
lit. d	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	trifft nicht zu
lit. e	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: +49 711 / 615541-0, Fax: +49 711 / 615541-15 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
lit. f	Quelle, von der die personenbezogenen Daten bezogen werden / worden sind (eventuell öffentlich zugängliche Quelle)	a) Datenübermittlung erfolgt weitgehend automatisch von den jeweiligen Meldestellen für Gewerbe über eine Schnittstelle vom einem Landesserver in das Fachverfahren LÜVIS b) direkt von Gewerbeämtern zur Betriebsan-, ab-, oder ummeldung und bei Erteilung von Gestattungen und anderweitigen Veranstaltungen, wie z.B. Straßenfeste c) aus dem Fachverfahren LÜVIS e) von anderen Überwachungsbehörden, öffentlichen Behörden, Gesundheitsämtern, Polizei
lit. g	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor